

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 128

Die Wissenszurechnung im Konzern

Von

Wolfgang Schüler



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFGANG SCHÜLER

Die Wissenszurechnung im Konzern

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 128

Die Wissenszurechnung im Konzern

Von
Wolfgang Schüler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schüler, Wolfgang:

Die Wissenszurechnung im Konzern / von Wolfgang Schüler. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zum Wirtschaftsrecht ; Bd. 128)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09668-1

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-026X

ISBN 3-428-09668-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit lag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommersemester 1998 als Dissertation vor. Für die Veröffentlichung sind Rechtsprechung und Literatur bis Anfang 1999 berücksichtigt worden.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Marcus Lutter*, der die Arbeit angeregt, kritisch begleitet und in jeglicher Weise gefördert hat. Herrn Professor Dr. *Ulrich Huber* danke ich für die sorgfältige und zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dank schulde ich auch meinen ehemaligen Kollegen am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht für die zahlreichen Gespräche, in denen ich Kritik und Anregungen erhalten habe, vor allem Herrn Dr. *Frank Ochsenfeld* und Herrn Dr. *Carsten Rodemann*. Zu danken habe ich ebenfalls dem „Arbeitskreis Wirtschaft und Recht“ im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der das Entstehen dieser Arbeit durch ein Promotionsstipendium gefördert hat. Dem Verlag danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die „Schriften zum Wirtschaftsrecht“.

Ferner möchte ich mich auch bei all meinen Freunden bedanken, die für die notwendige Abwechslung während der Erstellung der Arbeit gesorgt haben. Mein herzlichster Dank gilt meiner Freundin *Sabine Krämer*. Widmen möchte ich die Arbeit meinen Eltern, die mich während meiner gesamten Ausbildung unterstützt haben.

Düsseldorf, im Juli 1999

Wolfgang Schüler

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	21
A. Problemstellung	21
B. Gang der Untersuchung	24
§ 2 Allgemeine Grundlagen	27
A. Die Zurechnung	27
I. Zurechnung als Kausalität	27
II. Zurechnung „fremder“ Tatbestände	28
1. Zurechnungszweck	29
2. Zurechnungsgrund	30
a) Allgemeine Zurechnungsnormen	31
b) Spezielle Zurechnungsnormen	32
c) Soziologische Betrachtung	33
III. Die Zurechnung als Rechtsanwendungstechnik	34
IV. Zusammenfassung	35
B. Das Wissen	36
I. Rechtserheblichkeit	37
1. Fristenlauf	37

2. Verschlechterung der Rechtsstellung.....	38
3. Wissen und Arglist	38
4. Wissen und Vorsatz	38
II. Konsequenzen für die Untersuchung.....	38
III. Sinn und Zweck der Wissensnormen	40
1. Möglichkeit des Selbstschutzes	41
2. Drittinteresse.....	44
3. Verschulden.....	44
C. Wissenszurechnung	48
I. Wissen als Zurechnungsobjekt	48
II. Wissenszurechnungsnormen	49
1. Die Vorschrift des § 166 BGB.....	49
a) § 166 BGB als „logische Konsequenz“ der Stellvertretung	50
b) § 166 BGB als Ausdruck einer wertenden Wissenszurechnung	52
aa) Anpassung an die arbeitsteilige Persönlichkeitserweiterung.....	55
bb) Entscheidungsfindung	55
2. Zwischenergebnis	56
D. Wissenszurechnung innerhalb einer juristischen Person	57
I. Der Theorienstreit.....	58
II. Wissen der Organmitglieder.....	59
1. Wissensvermittlung kraft Natur der Sache	61
2. Wissensvermittlung durch Zurechnung.....	62

a) Anwendung des § 166 BGB.....	62
b) Anwendung der Vorschriften über die Passivvertretung.....	68
c) Anwendung des § 31 BGB.....	70
d) Anwendung allgemein wertender Zurechnungskriterien	71
aa) Entscheidungsfindung.....	74
bb) Anpassung an die arbeitsteilige Persönlichkeitserweiterung	75
(1) Kriterium der allgemeinen Lebenserfahrung.....	76
(2) Kriterium der ordnungsgemäßen Organisation	77
(a) Wesentlichkeit der Information	79
(b) Zeitpunkt der Informationserlangung	80
(c) Bedeutung der von der Information betroffenen Geschäfte.....	80
(d) Anlaß zur Abfragung von Wissensspeichern.....	81
(3) Schutz des Vertragspartners.....	82
cc) Zwischenergebnis.....	82
III. Wissensvertreter	83
IV. Zwischenergebnis	84
V. Wissen der Gesellschafter	84
1. Das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft	85
a) Das rechtliche Trennungsprinzip.....	85
b) §§ 130 Abs. 3, 131 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 138 Abs. 2 InsO	86
c) Vergleich mit der Stellung des Gesellschafters in der oHG	87
d) Die Lehren vom „Durchgriff“	88
aa) Die subjektive Mißbrauchslehre.....	90
bb) Die objektiv-institutionelle Mißbrauchslehre	92
cc) Die Normzwecklehre.....	93
dd) Die Mischtheorien	95
ee) Die Auffassung von <i>Wilhelm</i>	96

ff) Zwischenergebnis	97
2. Wissenszurechnung aufgrund mitgliedschaftlicher Verbundenheit	97
a) Verbundenheit des (einfachen) Gesellschafters	97
b) Verbundenheit des Mehrheits- oder Alleingesellschafters.....	98
c) Pflicht zur Entscheidungsbeteiligung	99
d) Zwischenergebnis	101
3. Beteiligung an der Entscheidungsfindung.....	101
a) Stellvertretung im Sinne der §§ 164 ff. BGB.....	101
b) Entscheidungsbeteiligung in der GmbH.....	102
aa) Analoge Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB	104
bb) Analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB	105
cc) Analoge Anwendung der §§ 31, 278 BGB	107
dd) Analoge Anwendung des § 164 Abs. 3 BGB	109
ee) Wertende Zurechnung	109
(1) Die Gesellschafterversammlung als faktisches Geschäftsführungs-Organ.....	109
(2) Entscheidungsfindung im arbeitsteiligen Prozeß.....	110
(a) Wissen der Gesellschafterversammlung	111
(b) Schutzbedürftigkeit	111
(c) Zustimmung des wissenden Gesellschafters.....	113
(d) Stellung des Gesellschafters.....	114
(e) Zwischenergebnis	114
ff) Rechtsfolgen	115
gg) Keine Differenzierung zwischen Kenntnis und (grob) fahrlässiger Nichtkenntnis	116
hh) Zeitpunkt der Wissenszurechnung	117
ii) Umfang der Wissenszurechnung.....	118
(1) Inhalt des Weisungsbeschlusses	119
(a) „Einmalige“ Weisungsbeschlüsse	119

(b) „Längerfristige Führungsbeschlüsse“	120
(c) „Allgemein strategische Führungsbeschlüsse“	121
(2) Zwischenergebnis	122
(jj) Beweisfragen	122
kk) Ergebnis	123
c) Entscheidungsfindung in der AG	123
aa) Rechtliche Einflußnahmemöglichkeiten	123
bb) Faktische Einflußnahme	125
cc) Ergebnis	127
VI. Zusammenfassung	127
§ 3 Wissenszurechnung im Konzern bei tatsächlicher Ausübung der Leitungsmacht	128
A. Einheit und Vielheit im Konzern	128
I. Einheitstheorie	129
II. Der Konzern als „polykorporatives Netzwerk“	130
III. Der Konzern als BGB-Gesellschaft	132
IV. Ergebnis	132
B. Konzernrechtliche Zurechnungsnormen	135
I. Aktienrechtliche Zurechnungsnormen	135
1. § 16 Abs. 4 AktG	136
2. §§ 56 Abs. 2 und 71d AktG	136
3. § 100 Abs. 2 Nr. 2 AktG	137
II. Sonstige konzernrechtliche Zurechnungsvorschriften	138

1. § 5 MitbestG	138
2. § 23 GWB a.F.....	139
3. § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 WpHG.....	139
III. Folgerungen für die Wissenszurechnung	140
IV. Konzernrechtliche Haftung	142
1. Gesetzliche Haftungsnormen	143
2. Sonstige konzernrechtliche Haftungsfälle	144
3. Steuerrechtliche Organschaft.....	144
V. Zwischenergebnis.....	145
C. Wissenszurechnung im Vertragskonzern	145
I. Konzernrechtliche Risikoverbundenheit.....	146
II. Einflußnahmemöglichkeiten.....	147
III. Entscheidungsfindung.....	149
1. Bevollmächtigung.....	149
2. Organisationsrechtlicher Charakter	150
a) Theorie der originären Leitungsmacht	150
b) Übergang der Leitungsbefugnis.....	151
c) Der Konzernvorstand als „Quasi-Organ“ der abhängigen Gesellschaft .	152
d) Konsequenzen für die Wissenszurechnung.....	154
e) Zwischenergebnis.....	154
3. Auslegung des Weisungsbegriffs.....	155
4. Entscheidungsbeteiligung bei bloßer Kenntnis von der Vornahme des Rechtsgeschäfts.....	156

IV. Umfang und Zeitpunkt der Wissenszurechnung	157
1. Zeitpunkt	157
2. Umfang	158
a) Bereits konkretisierte Weisungsbeschlüsse	158
b) „Unbestimmte“ Weisungsbeschlüsse mit Auswirkungen auf das operative Geschäft.....	158
c) Allgemein strategische Führungsbeschlüsse	159
3. Auswirkungen der Wissenszurechnung auf die Konzernorganisation.....	160
4. Geltung für alle Wissensnormen.....	163
5. Datenschutz	163
V. Rechtsfolgen.....	164
1. Anspruch gegen den Konzernvorstand	164
a) Pflichtwidrigkeit.....	164
b) Schaden.....	166
c) Zwischenergebnis.....	168
2. Anspruch gegen die Obergesellschaft.....	168
3. Anspruch der Obergesellschaft gegen ihren eigenen Vorstand	170
VI. Ergebnis	171
D. Wissenszurechnung im Eingliederungskonzern.....	172
I. Besonderheiten im Eingliederungskonzern	172
II. Konsequenzen für die Wissenszurechnung	173
III. Bevollmächtigung	174
IV. Ergebnis	175

E. Wissenszurechnung im faktischen AG-Konzern	175
I. Allgemeines	175
II. Einflußnahmemöglichkeiten.....	177
III. Tatsächliche Einflußnahme	179
1. Prüfungspflicht des Tochtervorstands	180
2. Prüfungsmaßstab	182
3. Entscheidungsfindung	183
a) Verantwortliche Beteiligung an der Willensbildung	183
b) Informationspflicht	185
c) Verschwiegenheitspflicht	188
IV. Umfang der Wissenszurechnung.....	190
V. Rechtsfolgen.....	190
VI. Beweisfragen.....	191
1. Beweiserleichterungen im Bereich der Haftung (§§ 311, 317 AktG).....	192
2. Beweiserleichterungen bei der Wissenszurechnung	195
VII. Personelle Verflechtungen.....	196
1. Vorstands-Doppelmandate von „unten nach oben“	197
a) Führungs-Holding	198
b) Stammhauskonzern	199
c) Konsequenzen	199
2. Vorstands-Doppelmandate von „oben nach unten“	200
3. Ergebnis.....	202
VIII. Zusammenfassung	202

F. Wissenszurechnung im faktischen GmbH-Konzern	203
I. Einflußnahme mittels Gesellschafterbeschlusses.....	203
II. Sonstige Einflußnahme	205
1. Entscheidungsfindung	205
2. Verantwortliche Beteiligung an der Willensbildung	206
3. Rechtsfolgen.....	209
III. Ergebnis.....	209
G. Zusammenfassung	210
§ 4 Wissenszurechnung im Konzern ohne konkrete Beteiligung an der Entscheidungsfindung	211
A. Wissenszurechnung im Vertragskonzern	211
I. Das herrschende Unternehmen als „Quasi-Organ“	211
1. Leitungspflicht gegenüber der abhängigen Gesellschaft.....	212
a) Die Ansicht Schneiders.....	213
b) Herrschende Ansicht.....	214
c) Vermittelnde Ansicht	215
d) Stellungnahme	216
e) Zwischenergebnis	218
2. Wissensweiterleitungspflicht gegenüber der abhängigen Gesellschaft	218
a) Entscheidung im Konzerninteresse	219
b) Pflicht zu konzernfreundlichem Verhalten	222
c) Wissensweiterleitungspflicht im zentralisierten Konzern	223
aa) Die regelmäßige Ausübung der Leitungsmacht durch den Konzernvorstand als Begründung einer Wissensweiterleitungspflicht ..	225

(1) Wahrnehmung der originären Führungsentscheidungen in der Tochtergesellschaft.....	227
(2) Wahrnehmung der originären Konzernführungsaufgaben	230
(3) Regelmäßigkeit der Einflußnahme.....	231
(4) Zwischenergebnis.....	232
bb) Umfang der Wissensweiterleitungspflicht.....	232
d) Zwischenergebnis.....	234
3. Weisungspflicht gegenüber der eigenen, herrschenden Gesellschaft	235
a) Herleitung einer Konzernleitungspflicht	237
b) Umfang der Konzernleitungspflicht.....	238
aa) Die These <i>Hommelhoffs</i>	238
bb) Die herrschende Ansicht.....	240
cc) Stellungnahme.....	241
dd) Zwischenergebnis	242
c) Konsequenzen	242
d) Zwischenergebnis.....	243
II. Rechtsfolgen.....	243
III. Beweisfragen.....	245
1. Beweiserleichterungen im Bereich der Haftung (§ 309 AktG).....	245
2. Beweiserleichterungen bei der Wissenszurechnung	246
IV. Ergebnis	248
V. Wissenszurechnung aufgrund besonderen Vertrauens	248
1. Beispielfall	249
2. Objektiver Maßstab	250
3. Konzernunabhängigkeit.....	251

B. Wissenszurechnung im Eingliederungskonzern	251
I. Weisungspflicht gegenüber der eingegliederten Gesellschaft.....	251
II. Wissensweiterleitungspflicht gegenüber der eingegliederten Gesellschaft	252
III. Weisungspflicht gegenüber der eigenen, herrschenden Gesellschaft	253
IV. Ergebnis	254
C. Wissenszurechnung im faktischen AG-Konzern	254
I. Wissensweiterleitungspflicht	254
II. Konzernleitungspflicht	256
III. Ergebnis	257
D. Wissenszurechnung im faktischen GmbH-Konzern	258
I. „Einfach“ faktischer GmbH-Konzern	258
II. Der „qualifiziert faktische Konzern“	259
III. Regelmäßige Ausübung der Leitungsmacht.....	260
1. Regelmäßige Ausübung der Leitungsmacht durch Weisungsbeschlüsse....	260
a) Der Konzernvorstand als „Quasi-Willensbildungsorgan“	261
b) Wissensweiterleitungspflicht	261
c) Zwischenergebnis.....	262
2. Regelmäßige Ausübung der Leitungsmacht durch sonstige Einflußnahmen	263
IV. Ergebnis	263

§ 5 Schlußfolgerungen und Auswirkungen auf die Kommunikationsstruktur im Konzern	265
A. Umgekehrte Zurechnung (von unten nach oben)	265
I. Informationsrechte.....	266
II. Informationspflichten.....	267
III. Ergebnis.....	269
B. Konsequenzen für die Kommunikationsstruktur	269
§ 6 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	272
Literaturverzeichnis.....	275
Sachregister.....	296

§ 1 Einleitung

A. Problemstellung

Das Konzernrecht oder, allgemeiner formuliert, das Recht der verbundenen Unternehmen, enthält auch heute noch eine Vielzahl von ungelösten oder umstrittenen Problemkreisen. Schon *Hachenburg* bezeichnete das Wesen des Konzerns als etwas „unbestimmt Schillerndes“¹ und diese Aussage hat immer noch ihre Gültigkeit. Es verwundert daher nicht, daß zur Beschreibung des Konzerns und seiner Struktur Vergleiche aus dem Familienrecht² oder aus der Biologie³ herangezogen werden. Die rechtlichen Schwierigkeiten, die dieses „unbestimmt schillernde Wesen“ aufgrund seiner verschiedenen, tatsächlichen Ausformungen mit sich bringt, haben eine nahezu unüberschaubare Vielfalt an Literatur nach sich gezogen. Eine Vielzahl der Arbeiten hat sich mit der konzerninternen Überwachung, mit der Konzernhaftung, insbesondere im qualifiziert faktischen Konzern, mit den Weisungsrechten und -pflichten oder mit der Konzernorganisation beschäftigt. Trotz dieser Vielfalt ist die „Wissenszurechnung im Konzern“ lange Zeit unbearbeitet geblieben⁴. Dafür lassen sich mehrere Gründe finden:

¹ *Hachenburg* in *Düringer/Hachenburg*³, HGB (1934), Einleitung: Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, Rn. 138.

² So *Lutter*, ZGR 1982, 244, 246: „... sie [die Unternehmensgruppe, Anmerkung des Verfassers] besteht also aus *mehreren selbständigen Vermögenseinheiten* - wie eine Familie, deren Mitglieder durchaus selbständige Vermögensträger sind, innerhalb derer aber bestimmte Vorgänge, wie die Verteilung von Aufgaben, Lasten und Risiken leichter ablaufen als unter Fremden.“

³ So beruht die von *Teubner* entwickelte Vorstellung des Konzerns als „Unitas Multiplex“ (*Teubner*, ZGR 1991, 189 ff.) auf der aus der Biologie stammenden Vorstellung der Selbst-Reproduktion innerhalb eines geschlossenen Systems (Autopoiesis). *Teubner* versteht den Konzern als eine Organisation von Operationen eines Systems, in dem alle Elemente eines Systems durch die selektive Verknüpfung der Elemente dieses Systems erzeugt werden.

⁴ Vgl. *Schneider* in *Scholz, GmbHG*, § 36 Rn. 88a: „Ungeklärt ist die Wissenszurechnung im Konzern.“

Zunächst ist festzustellen, daß es sich nicht um ein spezifisch konzernrechtliches Thema handelt. Vielmehr geht es „nur“ um die Anwendungsprobleme rein zivilrechtlicher Normen. Es geht darum, ob beispielsweise eine rechtlich selbständige Gesellschaft ein Grundstück gemäß § 892 BGB gutgläubig erwerben kann, wenn zwar sie selbst gutgläubig ist, nicht aber die sie beherrschende Muttergesellschaft; allgemein formuliert, ob eine Wissensnorm⁵ Anwendung findet, wenn das rechtserhebliche Wissen nicht bei dem handelnden Unternehmen, sondern bei einem mit ihm verbundenen Unternehmen vorgelegen hat.

Zudem stellt sich im Zusammenhang mit der Wissenszurechnung im Konzern vorweg die Frage, was überhaupt das Wissen einer Gesellschaft ist, denn die Zurechnung im Konzern kann nicht weiter gehen als die Zurechnung innerhalb einer Gesellschaft. Nach wie vor ist aber umstritten, welches Wissen welcher natürlicher Personen auf welcher Grundlage einer Gesellschaft zuzurechnen ist.

Schließlich ist das Problem der Wissenszurechnung erst durch Entwicklungen in jüngerer Zeit besonders aktuell geworden. Durch den technischen Fortschritt, „Computerisierung“ und Vernetzung der Datenträger, hat der Informationsaustausch innerhalb von Organisationen eine neue qualitative Dimension angenommen.

Hinzu kommt, daß sich der Konzern ständig wachsender Beliebtheit erfreut, nicht nur als „die Organisationsform des Multinationalen Unternehmens“⁶, sondern auch als Organisationsform für kleinere Einheiten. Diese Entwicklung wird sich wohl insbesondere durch die Vereinfachungen, die sich aus dem neuen Umwandlungsgesetz ergeben, weiter fortsetzen.

Daß die Wissenszurechnung im Konzern Fragen aufwirft und daß ein Bedürfnis für eine solche Wissenszurechnung besteht, wurde indes bereits mehrfach erkannt⁷. Das Bestehen eines solchen Bedürfnisses läßt sich sehr einfach anhand von Beispielen verdeutlichen:

⁵ Als Wissensnormen werden solche Normen bezeichnet, bei denen das Wissen alleine oder in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen Voraussetzung für den Eintritt der bestimmten Rechtsfolge ist. Vgl. dazu näher unten § 2 B.

⁶ Lutter, FS Stimpel, S. 825, 826.

⁷ Bereits frühzeitig hat *Schneider*, ZHR 143 (1979), 485, 510 dieses Problem angesprochen; *ders.* auch in Scholz, GmbHG, § 35 Rn. 88 a. Ebenfalls erkannt wurde dieses Problem von *Bork*, ZGR 1994, 237, 256; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 36 Rn. 8; *Marsch-Barner/Diekmann* in MünchHdb. GmbH, § 44 Rn. 42 sowie von *Drexler*, ZHR 161 (1997), 491 ff., der das Problem erstmalig einer näheren Betrachtung unterzogen hat.

1. In einem Vertragskonzern weist der Konzernvorstand den gutgläubigen Tochtervorstand zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit einem zahlungsunfähigen Dritten an, obwohl der Konzernvorstand die Tatsache der Zahlungseinstellung kannte. Eine wirksame Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes durch den Insolvenzverwalter ist gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur möglich, wenn der Tochtergesellschaft das Wissen der Muttergesellschaft zuzurechnen wäre.
2. Der Konzernvorstand weist den gutgläubigen Tochtervorstand zum Kauf eines Grundstücks vom eingetragenen Nichtberechtigten an, obwohl er die Nichtberechtigung des Verkäufers kennt. Ohne eine Zurechnung dieses Kenntnis könnte die Tochtergesellschaft gemäß § 892 BGB das Grundstück gutgläubig erwerben, und der wahre Eigentümer würde sein Eigentum verlieren.
3. Der Konzernvorstand weist den Tochtervorstand an, ein der Tochtergesellschaft gehörendes Grundstück zu veräußern. Dieses Grundstück gehörte früher zum Eigentum der Muttergesellschaft und wurde beispielsweise im Zuge einer Ausgliederung auf die Tochtergesellschaft übertragen, ohne den Tochtervorstand von der produktionsbedingten Bodenverschmutzung in Kenntnis zu setzen. Der ahnungslose Käufer dieses Grundstücks könnte Schadensersatzansprüche gemäß § 463 BGB wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels nur geltend machen, wenn sich die Tochtergesellschaft die Kenntnis ihrer Muttergesellschaft zurechnen lassen müßte.

Ohne eine Zurechnung der Kenntnisse würden die Ergebnisse in den Beispielfällen den unserer Rechtsordnung zugrundeliegenden Vorstellungen von „Gerechtigkeit“ widersprechen und wären daher abzulehnen.

Ob auch in weniger eindeutigen Fällen eine Wissenszurechnung zu erfolgen hat, ist demgegenüber sehr fraglich. Muß sich beispielsweise die abhängige Gesellschaft schon aufgrund der bloßen konzernrechtlichen Verbundenheit das Wissen ihrer herrschenden Muttergesellschaft zurechnen lassen?

*Schneider*⁸ hat die Vermutung aufgestellt, daß eine Wissenszurechnung im Vertragskonzern, im qualifiziert faktischen Konzern und bei vollständiger oder teilweiser Organidentität stattfindet. Dagegen sei eine Zurechnung im einfach faktischen Konzern zweifelhaft⁹. *Bork*¹⁰ hat hingegen die Vermutung geäußert, daß eine Wissenszurechnung allenfalls dann stattfindet, wenn ein Unternehmen

⁸ *Schneider* in Scholz, GmbHG, § 35 Rn. 88a.

⁹ Auch *Marsch-Barner/Diekmann* in MünchHdb. GmbH, § 44 Rn. 42, haben sich dieser Vermutung angeschlossen.

¹⁰ *Bork*, ZGR 1994, 237, 256.